

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : IG DHS

Abkürzung der Firma / Organisation : IG DHS

Adresse : Postfach 5815, Postfach 5815, 3001 Bern

Kontaktperson : Anita Gut

Telefon : +41 31 313 33 33

E-Mail : anita.gut@crkom.ch

Datum : 28.02.2010

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 1. März 2010 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

[Allgemeine Bemerkungen](#)

Änderungserlasse:

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\)](#)

[Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln \(Kennzeichnungsverordnung\)](#)

[Hygieneverordnung](#)

[Verordnung des EDI über Speziallebensmittel](#)

[Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte](#)

[Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft](#)

[Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel \(Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt\)](#)

[Verordnung des EDI über Druckgaspackungen](#)

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165 CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 95 03, Fax +41 31 322 95 74
www.bag.admin.ch

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

Allgemeine Bemerkungen	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Kommentar / Bemerkungen
IG DHS	Keine Kommentare/Bemerkungen

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)			
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
IG DHS	Keien Bemerkungen....		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IG DHS	Art. 20 Abs.1 c	Trinkwasser war schon immer für die LM-Produktion vorgeschrieben (gemäss Art. 17 Abs.2 HyV). Durch den neuen Passus in Art. 20 LGV besteht die Möglichkeit, dass eine Bewilligung für andere Verfahren zur Entfernung von Oberflächenverunreinigung beantragt werden kann.	
IG DHS	Art. 60a	Die Einführung von Kriterien für nationale Referenzlaboratorien wird begrüsst. Insbesondere die Unabhängigkeit bedingt aber, dass diese Laboratorien keine Auftragsverhältnisse mit Rechtsunterworfenen eingehen können. Diese Problematik ist insbesondere in der Futtermittelüberwachung nach wie vor nicht gelöst und sollte ebenfalls angegangen werden. Bei der Durchführung vergleichender Tests ist den privaten Laboratorien der Zugang zu gewähren, um eine einheitliche abgestimmte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.	

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

--	--	--	--

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (Kennzeichnungsverordnung)

Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
IG DHS	Bei den Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 7.März 2008 Abs. 1. und 2 besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf, da für diese Revision die Frist auf 31. März 2010 festgelegt wurde. Bei dieser LKV-Revision wurden die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben aus der VO (EG) Nr. 1924/2006 übernommen. Die EU hat jedoch noch keine "Gemeinschaftsliste" nach Art. 13 erlassen und der Anhang 8 LKV wurde noch nicht ergänzt. Gemäss LKV Art. 29f Abs. 2 sind nach dem 31. März 2010 nur noch gesundheitsbezogene Angaben erlaubt, wenn diese in Anhang 8 aufgeführt oder vom BAG bewilligt sind.. Das BAG will jedoch mit Bewilligungen zuwarten, bis die "Gemeinschaftsliste" vorliegt. Eine Veröffentlichung eines ersten Teils der "Gemeinschaftsliste" ist erst auf Mitte 2010 geplant und für rund zwei Drittel der von den EU-Staaten gemeldeten Claims liegen noch keine "Opinions" der EFSA vor. Diese Claims bleiben weiterhin erlaubt. Wir beantragen deshalb, die Übergangsfrist des Abschnitts 11a aus der Revision 2008 mindestens bis ins Jahr 2012 zu verlängern.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IG DHS	Art. 8, Abs. 3, lit. b	<p>Im Gegensatz zum deutschen Recht ist die Deklaration von unbeabsichtigten Vermischungen oder Kontaminationen vorgeschrieben, sofern deren Anteil bei glutenhaltigem Getreide 10 mg Prolamin (Gliadin) pro 100 g Trockenmasse des Lebensmittels übersteigen könnte. Die Limite für unbeabsichtigte Vermischung ist ausreichend streng geregelt. Die neue Grenze mit 20 mg Gluten pro kg Lebensmittel muss sich analog der Verordnung (EG) 41/2009 Art. 3 Abs. 2 auf Lebensmittel mit der Auslobung "glutenfrei" beschränken.</p> <p>In Art. 8 Abs. 3 Bst. B wurde die Limite für unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen von glutenhaltigem Getreide in Anlehnung an die Verordnung (EG) 41/2009 angepasst. Neu soll die Grenze 20 mg Gluten pro Kilogramm genussfertiges Lebensmittel betragen. In der EU-Verordnung bezieht sich dieser Wert auf das Produkt beim Verkauf an den Endverbraucher, und auch im Codex Standard heisst es 20mg/kg in total, based on the food as sold or distributed to the consume". Bei Produkten wie Trockensuppen /-saucen, Polenta oder Mehl macht es einen grossen Unterschied, ob man vom gekauften oder vom genussfertigen (also zubereiteten) Produkt ausgeht. Auch ist nicht immer so klar, wie das genussfertige Produkt genau beschaffen sein muss; so kann beispielsweise der Wassergehalt gekochter Teigwaren schwanken und auch Brot kann verschieden zubereitet werden.</p>	<p>Wir beantragen die bisherige Grenze beizubehalten: b. im Falle von glutenhaltigem Getreide: 10 mg Prolamin (Gliadin) pro 100 g Trockenmasse des Lebensmittels; (neu) Für die Kennzeichnung "glutenfrei" auf Lebensmitteln müssen die Anforderungen von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über Speziallebensmittel erfüllt sein.</p> <p>Falls nicht, wie von der IG DHS vorgeschlagen, in Art. 8 Abs. 3 Bst. b der alte Grenzwert von 10mg Gliadin pro 100g Trockenmasse beibehalten wird, sollte die Formulierung wie folgt geändert werden: im Falle von glutenhaltigem Getreide: 20mg Gluten pro kg Lebensmittel. D.h. das Wort „genussfertig“ muss gestrichen werden.</p>

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

		Da die revidierte Speziallebensmittelverordnung direkt auf die EU-Verordnung 41/2009 verweist, ergeben sich so auch zwei verschiedene Bezugsgrössen..	
IG DHS	Art. 25, Abs. 2	Bei der Nährwertdeklaration von "Zucker/Zuckerarten" muss präzisiert werden, dass die Begriffe "Zucker" und/oder "Zuckerarten" verwendet werden können. Bei der jetzigen Formulierung ist unklar, ob immer beide Definitionen deklariert werden müssen. Die Nährwertkennzeichnung mit beiden Begriffen "Zucker/Zuckerarten" ist zu lange und nicht sinnvoll.	- Kohlenhydrate davon - Zucker (und/oder Zuckerarten)

Hygieneverordnung

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
IG DHS	Keine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IG DHS	Anhang I	<p>Neu wird für Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus Geflügelfleisch praktisch die Salmonellen-Freiheit vorgeschrieben (nn in 25g bei n=5, c=0). Dies gilt auch, wenn die Ware zum Verzehr in durcherhitztem Zustand bestimmt ist. Diese Vorgabe ist nicht 100%ig einzuhalten und wird daher immer wieder zu Beanstandungen von rohen Geflügel-Produkten führen.</p> <p>Die bisherige Ausnahmeregelung für Ware, die nur in der Schweiz vermarktet wird, wird auf den 31. Dezember 2010 aufgehoben.</p>	<p>Da es sich um den Nachvollzug der EU-Verordnung 27073/2005 handelt, gibt es kaum Spielraum für eine anderslautende Regelung.</p> <p>Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass in der EU die aktuelle Regelung kontrovers diskutiert wird. Die Diskussionen gehen in die Richtung, dass inskünftig vor allem Freiheit betreffend den Salmonellentypen S-Enteritidis und S-Typhimurium angepeilt wird, eventuell noch ergänzt bis max Top-Five (plus S-Infantis, S-Hadar und S-Virchov).</p> <p>Es muss unbedingt vermieden werden, dass die Schweiz eine Regelung erlässt, die weiter geht, als dies inskünftig in der EU der Fall sein könnte.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die bisherige Ausnahmeregelung für die Schweiz bis Ende 2012 beizubehalten, um die Entwicklung in der EU</p>

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

			abzuwarten.
IG DHS	Art. 49 Abs 5	Der Satz ist unverständlich, was soll ausgesagt werden?	Wir beantragen eine neue Formulierung, damit der Sinn erkannt wird..

Verordnung des EDI über Speziallebensmittel

Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
IG DHS	Keine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IG DHS	Art. 9 Abs. 1	In der Definiton von Speziallebensmitteln für die glutenfreie Ernährung fehlt die Abgrenzung zur regulären Kennzeichnungspflicht von allergieauslösenden Zutaten oder Kontaminationen gemäss Art. 8 Abs. 3 lit b LKV.	Abs. 1 lit.a und b (neu) a. Die Kennzeichnung "glutenfrei" auf Lebensmitteln setzt voraus, dass der Anteil 20 mg Gluten pro kg genussfertiges Lebensmittel nicht übersteigt. b. Für Lebensmittel ohne besonderen Hinweis auf die Ernährung von Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit müssen den Anforderungen von Art. 8 Abs. 3 lit b. LKV genügen.
IG DHS	Ziffer 1 von Anhang 7	Bei der Änderung müsste es heissen "und/oder" anstelle von "und" (gemäss Richtlinie 2006/125/EG).	Getreidebeikost wird hauptsächlich aus einem oder mehreren gemahlene Getreide- und/oder Knollenstärkeprodukten hergestellt.

Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte

Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
---	------------------------

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

kürzung verwenden)			
IG DHS	Die Neuzuteilung der Erdnüsse von aktuell Hartschalenobst zu den Hülsenfrüchten ist nicht mit der FIV abgestimmt. Dort werden Erdnüsse direkt benannt oder als Ölsaaten aufgeführt. Eine Umteilung der Nüsse zu den Hülsenfrüchten hat grosse Auswirkungen auf die für Erdnüsse geltenden Höchstwerte. Die EU zählt die Erdnüsse zu den Ölsaaten, gemäss FIV werden diese auch so eingeteilt. Ein Wechsel zu Hülsenfrüchte frisch, würde eine Umrechnung der Werte in die FIV Kategorie "Hülsenfrüchte getrocknet" bedeuten und teilweise, wie z.B. beim Wirkstoff Propiconazol, auch dem Wert für Erdnüsse widersprechen. Die geplante Änderung der Einteilung der Erdnüsse muss somit konsequent in der FIV fortgesetzt werden.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IG DHS	Anhang (Art. 7b und 10a)	Die Fehlertoleranzen für Datteln und Feigen entsprechen nicht vollständig den UNECE Normen für Klasse II und müssen angepasst werden. Die aufgeführten Normen für Baumnüsse und Haselnüsse gelten für Nüsse "mit Schale". Für die neue Definition von Fehlertoleranzen wäre es sinnvoll, die Normen für Baumnusskerne und Haselnusskerne entsprechend zu ergänzen.	Wir beantragen folgende Anpassungen: Datteln: Die Norm für "Fremdbestandteile/lebende Insekten" ist mit 6 zu hoch. Sie muss gemäss UNECE auf 0 gesenkt werden. Zudem ist die Norm für die Spalte "fermentiert/angeschimmelt/faulig auf 1 anzupassen und die Norm in der Spalte "beschädigt durch Schädlinge" auf 8 zu erhöhen. Feigen: Die Spalte "beschädigt durch Schädlinge" muss 16 enthalten und beim Fehlertotal ergibt sich nach UNeCE ein Wert von 30 anstelle von 16. Wir beantragen die Normen für Baumnusskerne und haselnusskerne zu ergänzen.

Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
IG DHS	Keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse

Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
IG DHS	Keine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IG DHS	Kapitel 6 Pudding / Crème	Die Definitionen von Pudding und Crème sind nicht mehr zeitgemäss. Die beiden Produkte sollten in die Verordnung 817.022.101 integriert werden..	Wir beantragen folgende Neuformulierung:: 1 Pudding (Flan) und Crème sind halb feste oder dickflüssige, süsse Zubereitungen aus Müllereiprodukten, Stärke, Milch und Milchprodukten, Eiern, Fett, Zuckerarten, Wasser oder anderen Zutaten. 2 Sie können geschmacksgebende Zutaten wie Früchte, Fruchtsaft, Kakao, Mandelmehl, gemahlene Nüsse, getrocknete Früchte oder Fruchtbestandteile und Gewürze enthalten. Artikel 27 kann inhaltlich belassen werden..
IG DHS	Art. 18, Abs. 1	Neu gilt die Bedingung, dass Fein- und Dauerbackwaren mindestens 10% Fett oder Zucker bezogen auf Mehl und Stärke aufweisen müssen. Diese Anforderung ist nicht umsetzbar, da es sonst Produkte gibt, die nicht mehr zugeordnet werden können, weil sie weder Brot noch Backwaren sind. So enthalten beispielsweise Salzstängeli wenig Fett noch Zucker.	Wir beantragen die ersatzlose Steichung der Anforderung "mindestens 10% Fett oder Zucker bezogen auf Mehl oder Stärke" ..
IG DHS	Art. 18, Abs. 2	Gemäss Definition sind Dauerbackwaren Feinbackwaren, die mindestens einen Monat haltbar sind. In der ZuV sind aber immer noch unterschiedliche	Wir beantragen Im Sinne der neuen Definition von Backwaren auch eine Anpassung in der ZuV, Ziffer

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

	Zusatzstoffe für Fein- und Dauerbackwaren erlaubt.	15 Anwendungsliste im Anhang 7 ..
--	--	-----------------------------------

Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt)

Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
IG DHS	Keine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Druckgaspackungen

Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
IG DHS	<p>In der EU ist für Chemikalien bereits ein neues Kennzeichnungssystem in Kraft (GHS-Verordnung, 2008/1272/EG). Darin sind auch Einstufung und Kennzeichnung von Aerosolen festgelegt. (Anhang 1 Ziffer 2.3). Die EU-Richtlinie für Aerosole (75/324/EWG) verweist noch auf die EU-Richtlinie für gefährliche Stoffe (1967/548/EWG) - hier muss mit einer Anpassung gerechnet werden, da die Richtlinie spätestens 2015 nicht mehr gilt. Wir bezweifeln die Zweckmässigkeit einer Anpassung von Artikel 14, Anhang 1 an eine EU-Bestimmung, die in Kürze aufgehoben bzw. angepasst wird. Die Umstellung der Einstufung und Kennzeichnung von aktuell "hochentzündlich" (F+, R12) und "leicht entzündlich" (F, R11) auf neu "hochentzündlich" und "entzündlich" erübrigt sich, sobald die GHS Verordnung in der Schweiz in Kraft tritt und damit die Angaben "extrem entzündbares Aerosol" (H222) und "entzündbares Aerosol" (H223) zur Anwendung kommen. Wir schlagen deshalb vor, zum jetzigen Zeitpunkt auf die Anpassung von Artikel 14 und Anhang 1 zu verzichten und die Anpassung an GHS abzuwarten.</p> <p>Kennzeichnung „entzündlich“: Es besteht ein Unterschied zur Kennzeichnung nach ChemV: Im Chemikalienrecht wird das Gefahrensymbol F mit der dazugehörigen Gefahrenbezeichnung „Leichtentzündlich“ verwendet. Neu soll das Gefahrensymbol mit den Bezeichnungen „Entzündlich“</p>

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

	<p>verwendet werden. Somit stehen die zwei Verordnungen im Widerspruch. Hier ist eine Klärung nötig, in der EU Richtlinie besteht derselbe Widerspruch.</p> <p>Übergangsfrist: Die Übergangsfrist von 6 Monaten ist zu kurz. Wir beantragen diese auf 18 Monate festzulegen. Die Abfüllerin oder Importeurin einer Druckgaspackung ist verpflichtet, eine umfassende Gefahrenanalyse ihres Produktes zu erstellen. Die Ergebnisse dieser Gefahrenanalyse müssen einfließen und sind gegebenenfalls auch durch entsprechende Hinweise bei der Verwendung (Verpackung anpassen) kenntlich zu machen.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IG DHS	Art. 2a Abs. 1	<p>Die EU verweist auf alle im Anhang genannten Prüfanforderungen für den Druck und die Entzündlichkeit. Beim Druck werden damit neben den Ziffern 4.1.4 Bst. c) und 4.2.3 Bst. b) [in der Schweiz die genannten Anhänge 2 und 3] noch weitere Punkte erfasst, insbesondere die Ziffern 3.1.2, 3.1.3, 4.1.4 Bst. a) und b), 4.2.3 Bst. a) und 6.1.1 [in der Schweiz Art. 5, 6, 8, 9 und 16 Abs. 2].</p> <p>Bei der Entzündlichkeit wird zwar mit Ziffer 6.2 der zutreffende Teil der EU-Richtlinie genannt, dies wird jedoch bereits durch die Nennung im angepassten Art. 16 Abs. 2 abgedeckt..</p>	<p>Wir beantragen folgende Anpassung von Art. 2 Abs. 1: "Die Abfüllerin oder Importeurin ist verpflichtet zu analysieren, welche Gefahren neben den Beurteilungen zu Druck und Entzündlichkeit gemäss dieser Verordnung von ihren Druckgaspackungen ausgehen."</p> <p>Wir schlagen vor, dass jeweils auf die ganze Verordnung verwiesen wird anstatt nur auf die Anhänge 2 und 3.</p>
IG DHS	Art. 14 & Anhang 1	siehe allgemeine Bemerkungen	Siehe allgemeine Bemerkungen
IG DHS	Art. 14 Abs. 2 und 3	<p>Der bisherige Absatz 2 wurde zusammen mit Absatz 1 Bst. d) zur neuen Formulierung von Absatz 1 Bst. d) zusammengefasst. Wir schlagen vor, den (bisheriger) Absatz 2 streichen.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wurde neu als Absatz 2 formuliert. Eine Aufhebung des bestehenden Absatzes 3 ist nicht vorgesehen. Damit existieren in der angepassten Verordnung die neue Bestimmung (Abs. 2) und die bisherige (Abs. 3) nebeneinander. Wir schlagen vor, "Absatz 2" als "Absatz 3" bezeichnen, der damit die bisherige Bestimmung ersetzt.</p>	<p>Anpassung kursiver Titel: "Art. 14 Abs. 1 Bst. d und e, Abs. 2 und 3"</p> <p>Neueinfügung: "2 Aufgehoben"</p> <p>Neue Ziffer: "3 Enthält die Druckgaspackung ..."</p>
IG DHS	Anhang 1 Ziffer 9 Bst. c	<p>Die Verweise sind falsch. Anstelle der Ziffern 9.2 und 9.3 sollten die Ziffern 9.1 und 9.2 genannt werden, eine Zimmer 9.3 gibt es nicht. "Ziffer 6.3" bezieht sich dagegen auf die EU-Richtlinie und nicht auf die VDp.</p>	<p>Wir beantragen folgende Anpassung in Bst. c: "Alle übrigen Aerosole durchlaufen die folgenden Verfahren (Ziffer 9.1 beziehungsweise 9.2) zur Einstufung nach ihrer Entzündlichkeit oder werden als "hochentzündlich" eingestuft. Der Flammstrahltest, der Fasstest und der Schaumtest</p>

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

			müssen den Bestimmungen von Ziffer 6.3 des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG ... entsprechen."
--	--	--	--